

Schutzkonzept des Kinder- und Familienzentrum

Amalienschlössle



KiFaZ Amalienschlössle

Amalienbadstraße 39

76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 56870971

E-Mail: amalienschloessle@pro-liberis.org

Inhaltsverzeichnis für das einrichtungsbezogene, individuelle Schutzkonzept

1. Einleitung/Vorwort
2. Leitbild
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
 - 3.2 Kinderrechte
4. Kindeswohlgefährdung
 - 4.1 Definition
 - 4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 4.2.1 Vernachlässigung
 - 4.2.2 Misshandlung
 - 4.2.3 Sexueller Missbrauch
 - 4.2.4 Häusliche Gewalt
 - 4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse
 - 4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht
 - 4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen
 - 4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld
 - 4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung
5. Risikoanalyse
 - 5.1 Räume und Außengelände
 - 5.2 Abläufe im Kita-Alltag
 - 5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen
 - 5.4 Personalverantwortung (siehe auch Punkt 7)
6. Präventionsmaßnahmen
 - 6.1 Kinder
 - 6.1.1 Beteiligung der Kinder
 - 6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept
 - 6.2 Personal
 - 6.2.1 Risikosituationen und Prävention
 - 6.2.2 Beteiligung des Personals
 - 6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.2.4 Verhaltensampel für das Personal
 - 6.3 Eltern
 - 6.3.1 Beteiligung von Eltern
 - 6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern
7. Träger
 - 7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten
 - 7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex
 - 7.3 Qualitätsentwicklung
8. Datenschutz
9. Kontaktadressen und Kooperationspartner
10. Anlage

1. Einleitung/Vorwort

Das vorliegende einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt des Kinder- und Familienzentrums Amalienschlössle ist in einem kollegialen Prozess mit allen pädagogischen Fachkräften entstanden. Grundlage bildet das „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ der Pro-Liberis gGmbH und Lenitas gGmbH von August 2022. Dieses ist für alle Einrichtungen der beiden Unternehmen gültig und kann auf Wunsch als PDF zur Verfügung gestellt werden.

Im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt sind insbesondere einrichtungsspezifische Unterschiede berücksichtigt und besonders in den Blick genommen worden. Das Konzept versteht sich als ein lebendiges Dokument, welches den tatsächlichen Anspruch an dem Kinderschutz und die gelebte Realität darstellt und daher fortwährend überprüft und angepasst werden muss und wird.

2. Leitbild

Die Lebensentwürfe junger Familien sehen heutzutage häufig eine Berufstätigkeit beider Elternteile vor. Der gesellschaftliche Auftrag von pädagogischen Einrichtungen besteht deshalb darin, sowohl bedarfsgerechte Öffnungszeiten als auch eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit anzubieten, damit berufliche Erfordernisse der Eltern und die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder ausgewogen berücksichtigt werden können. Auf der Grundlage der unveräußerlichen Würde jedes Menschen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Kinderrechte geben wir unseren Einrichtungen folgendes Leitbild:

1. Wir unterstützen Familien darin, ihre individuellen Lebensentwürfe zu realisieren und ihnen insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dabei verstehen wir uns als Anwalt des Kindes. Deshalb orientieren wir uns bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags an den Bedürfnissen der Kinder.
2. In einer Atmosphäre der Herzlichkeit, der Geborgenheit und des Wohlbefindens pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander. Wertschätzung äußert sich für uns im Detail. Deshalb nehmen wir uns Zeit für jedes Kind, alle Eltern und alle Mitarbeiter*innen.
3. Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder als Ausgangspunkt für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass jedes Kind sich seinem individuellen Rhythmus und seinen Begabungen gemäß entfalten kann. Mit Geborgenheit und Wohlbefinden schaffen wir die Voraussetzung für die Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder.
4. Wir wünschen uns selbstständige Kinder, die zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen. Wir begleiten und unterstützen sie darin, eigenständig zu handeln und zu entscheiden und selbstbewusst in ihre Umwelt hineinzuwachsen. Dazu gehört für uns, dass wir auf alle Fragen der Kinder eingehen und uns mit ihnen pädagogisch auseinandersetzen.
5. Unsere Kindertagesstätten sind „Häuser der Herausforderungen“. Die Räumlichkeiten werden von den Erziehern*innen so gestaltet, dass sie die Kinder zum aktiven Lernen einladen und ihre Selbstbildungsprozesse unterstützen. Auch für die Vermittlung von Freude an körperlicher Aktivität sehen wir die Erzieher*innen als Vorbilder, die vielfältige Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder schaffen. Eine gesunde körperliche und kognitive Entwicklung steht hier im Vordergrund.
6. Wir betreiben lebendige Einrichtungen, in denen Kinder Kultur im Alltag erleben. Deshalb achten wir kulturelle Besonderheiten jeder Familie und unterstützen die Freiheit der Entwicklung des Kindes.

Als öffentlicher nichtkonfessioneller Träger setzen wir uns mit kulturellen und weltanschaulichen Fragen auseinander

7. Wir betrachten die Erziehung der Kinder als gemeinsame Aufgabe von Familie und Tageseinrichtung. Den Bezugsrahmen für unsere Arbeit stellen die schriftlich vorliegenden Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen dar.
8. Die Eltern und Erzieher*innen arbeiten in unseren Einrichtungen auf vielfältige Arten und Weisen zusammen. Wir nehmen Eltern mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst.
9. Wir fördern demokratisches Handeln und Transparenz. Deshalb legen wir in unseren Einrichtungen Wert auf eine offene Kommunikation zwischen den Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger.
10. Wir fördern unsere Mitarbeiter*innen in der Weiterentwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Kompetenzen. Darüber hinaus arbeiten wir mit Fachschulen und anderen Fortbildungsträgern und Institutionen des Jugendhilfebereichs zusammen. Dies ist einer unserer Wege die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen zu sichern.
11. Die körperliche, geistige und seelische Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen bildet die Basis und die Voraussetzung für die Arbeit unserer Einrichtungen und damit unseres Unternehmens

3. Rechtliche Grundlagen

Die Leitlinien des Kinderschutzes in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas basieren auf drei Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen
- Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
- Kinderrechte

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzepts basieren auf folgende Gesetze:

- | | |
|---|----------------------------------|
| ☐ Grundgesetz | (Art. 6) |
| ☐ Bürgerliches Gesetzbuch | (§§ 1627,1631,1666,1666a) |
| ☐ Sozialgesetzbuch VIII | (§§ 1,3,4,8,8a,8b,42,72a) |
| ☐ Strafgesetzbuch | (umgesetzt durch § 72a SGB VIII) |
| ☐ Bundeskinderschutzgesetz | (Art. 1-6) |

Zur genaueren Erläuterung werden folgende Gesetze beispielhaft beschrieben:

Gemäß **Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)** sind die Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern.

Gemäß **§ 1631 Absatz 2 des Bundesgesetzbuches (BGB)** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demzufolge sind sowohl körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen als auch andere entwürdigende Maßnahmen nicht zulässig.

Zur Umsetzung des **§ 8a Absatz 4 im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII)** mit dem Ziel das Zusammenwirken von Jugendamt und dem Träger Pro-Liberis und Lenitas so zu gestalten, dass

Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, haben wir entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis geschlossen. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Der **§ 72a des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII)** bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis vorgestrafter Personen. So ist in regelmäßigen Abständen dem Arbeitgeber ein Führungszeugnis vorzulegen.

Gemäß **Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)**, dem **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sollen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, die innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt haben, diese Situation mit dem Betroffenen und dessen Eltern oder anderen Sorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die oben genannten Fachkräfte haben dabei Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Sorgeberechtigten erfolglos bzw. kann die Gefährdung nicht abgewendet werden und die oben genannten Fachkräfte sehen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, sind sie dazu befugt. Die Betroffenen sind darüber vorher zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird damit in Frage gestellt.

3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung (Inklusion).

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas wollen wir diese Rechte beachten und Kinder unterstützen, diese Rechte einzufordern.

3.2 Kinderrechte

Zu den Einzelrechte des Kindes und des Jugendlichen gehören:

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt
- Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

4. Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet, wenn dessen seelischer und körperlicher Gesundheit Schaden droht oder bereits geschädigt wurde. Die Beeinträchtigungen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Kindeswohlgefährdung anerkannt zu werden: Sie müssen belegbar und nachweisbar sein, in unmittelbarer Zeit stattfinden oder drohen und sie müssen von wesentlicher Bedeutung sein, so dass das Kind nachhaltigen Schäden davontragen könnte. Diese Gefährdungen können durch Verhalten oder Versäumnis von Hilfestellungen Seitens der Eltern oder dritter Personen erfolgen.

4.1 Definition

"Wohl des Kindes

'Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.' (Maywald, 2011, S. 9)

Gefährdung

'Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.' (Maywald, 2011, S. 10)

Kindeswohlgefährdung

'Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann' (BAG-Landesjugendämter, 2016, S. 7)."¹

4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die folgende Aufzählung zeigt, in welchen Bereichen und Formen eine Kindeswohlgefährdung auftreten kann.

4.2.1 Vernachlässigung

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, unzureichende Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Kleidung und Körperpflege, medizinische Versorgung und Behandlung, ständig gestörter Schlaf
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales

¹ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 5

Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes

- Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter am regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung des Kindes

4.2.2 Misshandlung

Körperliche Misshandlung

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

Psychische und seelische Misshandlung

- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes
- Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen
- symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil oder anderer Bezugspersonen

4.2.3 Sexueller Missbrauch

- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen
- Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung

4.2.4 Häusliche Gewalt

Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen.

Das Miterleben häuslicher Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse

"Für die Früherkennung einer Kinderwohlgefährdung finden verschiedenen Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich um grobe Anhaltspunkte, die nicht bei jedem Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem der Fall sein, dass betroffene Kinder keines dieser

*Anzeichen zeigen."*²

Fragen zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
- Nässt das Kind ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?

² familienrecht.net, 2020

- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt? □
Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?
- Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel allein sein, oft wickeln, etc.?

4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

"1. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII und die Informationspflicht nach §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII stellt – im Unterschied zu §8a SGBVIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII auch um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann."³

4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Der KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erklärt dazu Folgendes:

"Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass

³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann." ⁴

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des/der Mitarbeiter*in zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter*in

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle"

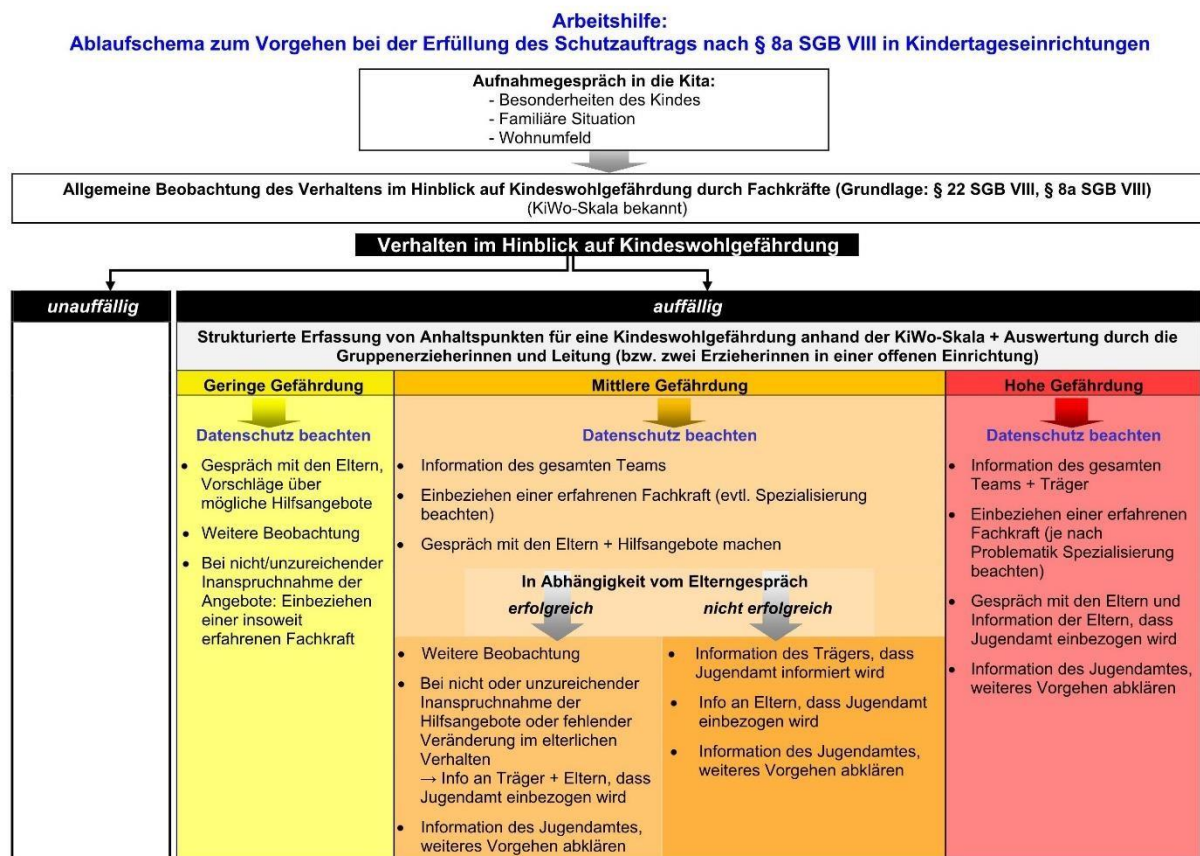
⁴ KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S.9

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt" ⁵

4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld

Zur Analyse und Erfassung von potenziellen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita nutzen wir die sog. KiWo-Skala⁵ des KVJS. Unterschieden wird in dem gezeigten Ablaufschema zwischen geringer, mittlerer und hoher Gefährdung. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.



⁵ KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 9-10

4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten befindet sich in der Anlage ein übersichtlicher Handlungsleitfaden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“⁷

„Meldepflichtige Ereignisse sind **nicht alltägliche, akute Ereignisse** in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem Maße** auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“⁷

5. Risikoanalyse

5.1 Räume und Außengelände

Unsere Kita verfügt über vier Gruppenräume, ein Bewegungsraum, ein Atelier, Vorschulraum, Personalraum, zwei Bäder mit Wickelbereich, Küche, Lager und zwei Garderoben. Die Räume verteilen sich über zwei Etagen, die durch zwei Treppenaufgänge verbunden sind. In der oberen Etage befindet sich der Krippenbereich, das Büro, der Personalraum und das Lager. In der unteren Etage sind die Räume der altersgemischten Gruppen, die Küche, das Atelier, der Bewegungsraum, Personaltoilette und die Garderobe. Vom Atelier aus kann man den kleinen Garten betreten. Für alle Räume gibt es klare Regeln, die auch in gewissen Abständen regelmäßig mit den Kindern, sowie den Eltern besprochen werden.

Untere Etage

Bad

Die Kinder dürfen allein und selbständig das Bad besuchen, (Hände waschen, Toilette benutzen). Sollte es auffallend lange dauern, bis ein Kind zurückkommt, schaut eine pädagogische Fachkraft nach dem Kind. Da sich das Bad im unteren Bereich befindet

⁶ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf ⁷

Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

⁷ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

und regelmäßig Fachkräfte im unteren Bereich unterwegs sind, fällt auch sehr schnell auf, wenn sich ein Kind in Not befindet.

Während der Wickelvorgänge bleibt die Tür vom Bad geöffnet. Der Wickelbereich ist mit einem Sichtschutz verdeckt, somit ist das Kind von äußeren Blicken geschützt. Die Eltern dürfen das Bad während der Wickelvorgänge nicht betreten. Die Fenster sind mit einer Sichtschutzfolie beklebt, somit sind die Kinder auch von da aus geschützt. Die Eltern wurden diesbezüglich über Aushänge informiert und sensibilisiert.

Eingangstür

Der Türöffner der Eingangstür befindet sich im oberen Bereich der Tür, somit kann dieser nur von Erwachsenen betätigt werden. Die Eltern wurden darüber informiert, dass sie die Kinder nicht zum Öffnen der Tür hochgehoben dürfen. Zum Betreten der Kita, muss geklingelt werden. Somit besteht keine Chance für Fremde die Kita zu betreten.

Bewegungsraum

Der Bewegungsraum wird regelmäßig von den Gruppen für Bewegungsangebote genutzt. Kinder ab 4 Jahre können einen „Bewegungspass“ absolvieren. Mit diesem dürfen die Kinder zeitweise allein in den Bewegungsraum (mindesten 2 Kinder, höchstens 6 Kinder). In regelmäßigen Abständen kontrolliert eine pädagogische Fachkraft das Tun der Kinder. Die Tür zum Flur bleibt **immer** geöffnet. Die Kinder haben klare Vorgaben, welche Materialien sie benutzen dürfen und welche nicht. Wird sich an eine der Vorgaben nicht gehalten, muss dieses Kind den Bewegungsraum verlassen und muss seinen Bewegungspass für geraume Zeit abgeben.

Atelier

Im Atelier werden gemeinsame kreative Angebote angeboten. Auch diesen Raum dürfen die Kinder ab 5 Jahre allein nutzen. Auch für das Atelier gibt es klare Vorgaben für die Kinder. Sind Kinder allein im Atelier, wird auch dieser Bereich in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Die Türe zum Flur bleibt **immer** geöffnet.

Küche

Alle Reinigungsmittel befinden sich im oberen Bereich der Küchenschränke. Der Herd ist mit einer Herdabdeckung abgedeckt. Die Küche darf von den Kindern nicht allein betreten werden. Außer in Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft, z.B. einen Lappen holen. Die pädagogischen Fachkräfte sind dafür sensibilisiert und auch für diesen Bereich, werden die Regeln regelmäßig mit den Kindern besprochen.

Abstellkammer

In der Abstellkammer befinden sich unsere Lebensmittelvorräte. Diese ist immer verschlossen.

Kleiner Garten

Der kleine Garten wird regelmäßig von den Gruppen genutzt. Kinder ab 5 Jahre, dürfen einen „Gartenpass“ absolvieren. Mit Bestehen des Gartenpasses, dürfen die Kinder allein in den Garten (min. 2 Kinder höchstens 6 Kinder). Die pädagogischen

Fachkräfte achten situativ darauf, wer mit wem den Garten besuchen darf. Befinden sich Kinder allein im Garten, wird dieser engmaschig von den pädagogischen Fachkräften kontrolliert. Auch hier gilt, wird sich nicht an die Vorgaben gehalten, muss das Kind den kleinen Garten verlassen und muss seinen Gartenpass für einen geraumen Zeitraum abgeben. Die Kinder werden regelmäßig über die Vorgaben sensibilisiert.

Beim Planschen im Sommer, tragen die Kinder **immer** Badekleidung. Die Kinder müssen morgens von den Eltern mit Sonnencreme eingecremt werden. Wir erneuern diesen Schutz um die Mittagszeit. Es wird stetig darauf geachtet, dass jedes Kind eine Kopfbedeckung trägt und ausreichend trinkt. An sehr heißen Sommertagen achten wir darauf, dass wir uns vorwiegend im Schatten aufhalten oder bei extremer Hitze den Garten ganz meiden.

Großer Garten

Der große Garten befindet sich außerhalb unserer Kita, daher wird dieser Garten nur gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften genutzt. Die Kinder sind zu keiner Zeit unbeaufsichtigt. Muss ein Kind auf die Toilette, wird es von einer Fachkraft begleitet.

Obere Etage

Der Personalraum und das Büro sind immer abgeschlossen, wenn sich kein Personal darin befindet.

Kleines Bad

Das kleine Bad wird vorwiegend von den Erziehern/innen der Krippe zum Wickeln genutzt. Der Wickelbereich ist auch hier durch einen Sichtschutz verdeckt und somit auch nicht einsehbar.

Fuchsbau (Vorschulraum)

Dieser Raum verbindet 4 pädagogische Bereiche:

Vorschulbereich, Bauecke, Kuschelecke und Forscherecke. Dieser Raum wird vorwiegend von- und mit unseren Vorschulkindern genutzt. Es finden regelmäßige Vorschulangebote in diesem Raum statt. Die Vorschulkinder dürfen diesen Bereich auch nach Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft allein nutzen. Auch für diesen Raum gibt es klare Vorgaben und wird regelmäßig von pädagogischen Fachkräften kontrolliert.

Schlafraum

Der Schlafraum wird ausschließlich zum Schlafen genutzt und ist außerhalb der Schlafenszeit immer geschlossen. Die Tür darf nicht abgeschlossen werden, da das Fenster im Schlafraum ein Notausgang ist. Der Schlafraum ist mit einer Verbindungstür zum Krippenraum verbunden, somit würden es die pädagogischen Fachkräfte sofort mitbekommen, sollte im Schlafraum ein Kind in Not sein.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag

Die Abläufe im Kinder- und Familienzentrum sind klar strukturiert- auch für die

Mitarbeiter*innen. Diese arbeiten im Schichtdienst, d.h. es gibt eine Früh- und Spätschicht. Die Aufgaben der jeweiligen Schichten sind klar benannt und aufgeschrieben.

Frühschicht: Arbeitsbeginn um 07:30Uhr – 15:15Uhr

Spätschicht: Arbeitsbeginn um 08:15Uhr – 16:00Uhr

Zu keiner Zeit befindet sich ein/e Mitarbeiter*In allein mit den Kindern im Gebäude. Es sind immer mindestens zwei Personen anwesend.

Potenzielle Situationen bzgl. Missbrauchs:

Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen durch die Leitung und des Trägers tragen dazu bei, dass wir in diesen Zeiten besonders aufmerksam und sensibel sind und die Dokumentation sehr wichtig ist. Allgemein wird im Kinder- und Familienzentrum Amalienschlössle sehr bedürfnisorientiert gearbeitet und den Kindern vermittelt auf sich zu achten. Die eigenen Gefühle sollen kennengelernt und benannt werden können. Wichtig ist dabei, einerseits die eigenen Grenzen zu kennen und andererseits Gefühle und Grenzen anderer zu respektieren. Der Umgang damit ist offen und wird in Einzelsituationen besprochen oder z.B. Thema Gefühle als Wochenprojekt integriert. Die Kinder dürfen sich umarmen und sollen ihre Gefühle zeigen, aber auch wissen, dass wenn sie sich nicht wohlfühlen, ein **Nein** von jedem ohne Ausnahme akzeptiert werden muss. Wenn dies einmal im Spiel nicht funktionieren sollte, wissen die Kinder, dass sie sich Hilfe holen können und auch sollen. Grundsätzlich ist im Alltag ein normaler Körperkontakt/Berührungen natürlich und ungezwungen zwischen den Kindern, aber auch zwischen den pädagogischen Fachkräften und Kindern. Die Regeln für einen angemessenen Umgang von Nähe und Distanz werden den Kindern immer wieder vermittelt, sei es im Morgenkreis, situativ oder als Projekte. Klar unterschieden wird auch zwischen guten und schlechten Geheimnissen: Ein gutes Geheimnis erzeugt auch ein gutes Gefühl, wohingegen ein schlechtes Geheimnis evtl. Angst oder ein komisches Gefühl erzeugt. Dieses sensible Thema kann z.B. beim Vorlesen einer Geschichte situativ entweder einzeln oder auch im Gruppenkontext aufgegriffen und bearbeitet werden. Ein Auslöser kann beispielsweise im selbstbestimmten Spiel sein und die pädagogischen Fachkräfte können die dazugehörigen Gefühle gemeinsam mit den Kindern benennen und klären.

Beispielablauf

07:30 Uhr – 08:15 Uhr – Ankommen der Kinder in einer Auffanggruppe

Die Kinder werden von ihren Eltern gebracht und in der Garderobe umgezogen. Die Eltern bringen ihre Kinder in die Auffanggruppe, in der die Kinder und die Eltern von den anwesenden Fachkräften begrüßt werden. Sollte es einem Kind bei der Übergabe mal schwerer fallen, kümmert sich eine Fachkraft sensibel und liebevoll darum, damit das Kind sich gut von der Bezugsperson lösen kann und begleitet das Kind dann so lange, bis es von sich aus gut in den Kita Tag starten kann.

Die Bringzeit ist auch Freispielzeit mit eventuellen kleinen Angeboten wie Malen, Basteln, Bauen oder Vorlesen.

08:15 Uhr – 08:30 Uhr Verteilen auf die Stammgruppen

Die Kinder verteilen sich auf ihre Gruppen und helfen beim Richten des Frühstücks.

08:30 Uhr – 09:00 Uhr Frühstück

Die Kinder frühstücken alle gemeinsam. Das Essen wird mit einem Essenspruch eingeläutet und wird gemeinsam beendet. Die Kinder räumen selbständig ihr Essgeschirr zurück auf den Wagen und ein ausgewählter „Tischdienst“ hilft beim Reinigen der Tische und fegen des Bodens.

09:00 Uhr – 09:30 Uhr Morgenkreis

In dieser Zeit findet in allen Gruppen ein Morgenkreis statt. Im Morgenkreis werden Lieder gesungen, Spiele gespielt und der Tagesablauf für den restlichen Vormittag besprochen und partizipatorisch mit den Kindern geplant. Somit wissen die Kinder, wie der Tag verlaufen wird und was auf sie zukommt. Im Morgenkreis ist auch Raum und Zeit für die Wetterkunde, Erlebnisse, Erzählungen, Wünsche und Fragen der Kinder. Je nach Jahreszeit wird ein thematischer Input gegeben.

09:30 Uhr – 11:30 Uhr Freispiel, gezielte Angebote und Ausflüge

Während dieser Zeit können sich die Kinder überwiegend selbstständig aussuchen, womit und mit wem sie spielen wollen. Die pädagogischen Fachkräfte bieten je nach Interesse der Kinder, Jahreszeit und Wetterlage unterschiedliche Aktivitäten an. Außerdem können in dieser Zeit auch Ausflüge oder gemeinsame Aktionen wie z. B. Besuch von in der Umgebung liegenden Spielplätzen, Spaziergänge, Ausflüge in den Zoo usw. durchgeführt werden. In der Zeit des Freispiels ist immer besondere Aufsicht gewährleistet, um Gefahren, übergreifiges Verhalten von Kindern untereinander beim Rollen- und Freispiel abzuwenden.

11:30 Uhr – 12:00 Uhr Mittagessen

Wir bekommen unser Essen täglich von einem Caterer in Wärmebehältern frisch geliefert. Die Temperatur wird täglich beim Ankommen durch unsere HWK kontrolliert.

Das Essen wird von unserer HWK in Schüsseln auf die jeweiligen Gruppenwägen verteilt. Die MitarbeiterInnen holen gemeinsam mit den Kindern die Wägen und bringen sie in ihre jeweiligen Gruppen. Das Essen wird mit einem gemeinsamen Essenspruch eingeläutet. Danach wird mit den Kindern besprochen, was es zum Essen gibt. Die Kinder können sich aussuchen, was und wieviel sie Essen möchten. Entweder sie nehmen sich selbständig, oder sagen dem/der Mitarbeiter*In, was und wieviel sie möchten. Es wird kein Kind gezwungen Dinge zu essen oder zu probieren, was es nicht möchte. Sollte ein Kind **keine** Komponenten eines Essens wollen, bieten wir dem Kind eine Alternative an.

12:00 Uhr – 13:30 Uhr Schlaf- und Ruhezeit

Die Schlafkinder werden in jeder Gruppe gesammelt und ein/e Mitarbeiter*in geht gemeinsam mit den Kindern in den Schlafraum. Jedes Kind hat sein festes Bett, welches alle 14 Tage (bei Bedarf öfter) frisch bezogen wird. Die Kinder legen sich in die Betten und der/die Mitarbeiter/in bleibt so lange bei den Kindern, bis alle schlafen. Es wird auf jedes Kind individuell eingegangen, was es benötigt, um gut einzuschlafen. Auch hier wird klar auf das Nähe- und Distanzverhalten geachtet. Es wird sehr sensibel auf die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder eingegangen. Sobald alle Kinder schlafen, wird das Babyphone eingeschaltet und der Schlafwache übergeben. Die Schlafwache (wöchentlicher Wechsel), ist verantwortlich dafür, dass so bald Geräusche im Schlafraum zu hören sind, nachzuschauen und gegebenenfalls die Kinder abzuholen.

Die Kinder, die nicht schlafen, haben eine „Ruhezeit.“ In dieser Zeit wird den Kindern eine Geschichte vorgelesen, ein Hörspiel angeschaltet oder eine Traumreise angeboten. Danach können und dürfen die Kinder sich mit ruhigen Spielen beschäftigen, (bauen, puzzeln, Steckspiele usw.).

13:30 Uhr – 14:30 Uhr Freispiel und Abholzeit der VÖ-Kinder

Nach der Schlafens- und Ruhezeit haben die Kinder wieder Zeit ins Freispiel zu gehen. Auch in dieser Zeit werden kleine Angebote angeboten, Geschichten vorgelesen usw. Spätestens um 14:30Uhr, sind dann alle VÖ-Kinder abgeholt und die Gruppen werden auf 2 Gruppen zusammengelegt.

14:30 Uhr – 15:00 Uhr Snack/Zwischenmahlzeit

Für die GT-Kinder bieten wir noch eine Zwischenmahlzeit an. Diese besteht immer aus Obst oder Gemüse und zusätzlichen Komponenten wie z.B. Joghurt, Knäckebrot oder dem Nachtisch des Mittagessens. Auch hier helfen die Kinder beim Richten der Zwischenmahlzeit und beim Aufräumen des Geschirrs mit.

15:00 Uhr – 16:00 Uhr Freispiel und Abholzeit

Nach der Zwischenmahlzeit können die Kinder nochmal ins Freispiel gehen.

Die Kinder, die abgeholt werden, werden einzeln verabschiedet und während dieser Zeit, findet ein kurzer Informationsaustausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Eltern statt, ein sogenanntes „Tür und Angel Gespräch“. Gemeinsam räumen wir auf und warten auf die Ankunft der Eltern. Um 16:00Uhr sind dann alle Kinder abgeholt.

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen

Das Team des Kinder- und Familienzentrum Amalienschlössle, besteht aus 13 Fachkräften, Auszubildenden, 1 HWK und Aushilfskräften.

Alle Teammitglieder werden regelmäßig unterwiesen, von unserem Fachdienst geschult und es fand auch eine Kinderschutzschulung statt, die von einer Kinderschutzfachkraft durchgeführt wurde. Das Team wird regelmäßig zu den Themen Gewaltprävention und Missbrauch in Einrichtungen von der Leitung sensibilisiert und Fragen und Probleme stets während der Teamsitzungen offen an- und besprochen. Die Leitung hat immer ein offenes Ohr für ihre Mitarbeiter und kann jederzeit angesprochen werden. Die Teamstruktur ist ein ehrliches, offenes fast schon freundschaftliches Miteinander, in dem aber auch die Bedürfnisse der Mitarbeiter und die professionelle Distanz berücksichtigt werden. Jede pädagogische Fachkraft ist sich ihrer Verantwortung ihrer Schutzbefohlenen bewusst und handelt dementsprechend. Entscheidungen werden vorab gemeinsam besprochen. Jedes Teammitglied wird gehört und zudem aufgefordert, seine Meinung zu sagen. Entscheidungen werden immer gemeinsam getroffen. Austausch- sowie Infofluss. Der Kommunikationsweg bei grenzüberschreitendem Verhalten durch MA/Eltern ist vom Träger klar vorgegeben. Nach der Beobachtung eines solchen Verhaltens wird eine Meldung an die Leitung gegeben, welche sich einen Überblick verschafft. Alles wird genau dokumentiert, an die interne Kinderschutzfachkraft bzw. Fachdienst vom Träger gemeldet und besprochen, welches weitere Vorgehen sinnvoll ist.

Partizipation wird aktiv gelebt und die Kinder dürfen mitentscheiden, wenn wir im Morgenkreis den Kindergartenplan planen. Die Pädagogik ist so durch den Tagesablauf bestimmt.

Die partnerschaftliche Erziehungsarbeit ist bestimmt durch Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche, Elternabende. Bei Sorgen/ Nöten haben die pädagogischen Fachkräfte stets ein offenes Ohr. Um unsere Arbeit überprüfen zu lassen, laden wir einmal im Jahr über mehrere Hospitationstage die Fachberatung ein, die uns im Alltag beobachtet, begleitet und im Nachhinein gemeinsam mit uns unser Handeln reflektiert.

5.4 Personalverantwortung

Letztendlich müssen trotz vorheriger gemeinsamer Teamentscheidungen von der Leitung abschließend Entscheidungen getroffen werden. Die Rolle der Leitung stellt nun mal eine Führungsposition dar, welche auch an- und wahrgenommen werden muss. Die Mitsprache des Teams und der Konsens tragen jedoch dazu bei, dass sich ALLE (MitarbeiterInnen, Kinder, Eltern) in der Einrichtung wohlfühlen und das pädagogische Handeln/ Ziel für alle klar definiert ist.

Die Leitung trägt hierfür Verantwortung. Zudem muss sie sich über die bestehenden Machtverhältnisse und deren möglichen Missbrauch im Klaren sein. Die Leitung ist

weisungsbefugt, hat die Aufgabe, sich um das Wohl ihrer MitarbeiterInnen zu kümmern und muss ihrer Fürsorgepflicht ihnen gegenüber nachkommen. In der Stellenbeschreibung vom Träger sind ihre Aufgaben klar formuliert. Des Weiteren muss die Leitung grenzüberschreitendes Verhalten ansprechen und Meldungen umgehend nachgehen, ggf. intervenieren.

6. Präventionsmaßnahmen

Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien und Personen des Umfelds entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Kindern, Jugendlichen und deren Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

6.1 Kinder

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

6.1.1 Beteiligung der Kinder

Für Kinder ist es in jeder Entwicklungsphase wichtig ernst genommen zu werden. Insbesondere dann, wenn es um ihre Sicht der Dinge und um ihre Bedürfnisse geht. Dazu gehört auch, dass sich die Kinder an der Organisation des Alltags beteiligen können. Es ist zwar abhängig von Alter und Entwicklungsstand, inwieweit Kinder einbezogen werden können. Dennoch ist beispielsweise eine Ermutigung zur Äußerung von Wünschen und Beschwerden ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Die Kinder erleben in unserer Kindertagesstätte entwicklungsangemessene Formen der Beteiligung und Entscheidungsbefugnis. Dies geschieht im Alltag in Form von Freiräumen, innerhalb derer sie ihren Kompetenzen entsprechend Mitbestimmung erfahren und auch üben können (z.B. alleinige Nutzung des Bewegungsraum, kleiner Garten, Atelier). Wir übertragen den Kinder Verantwortung und geben ihnen die Chance ihr Selbständigkeit Stück für Stück zu erweitern. Die Kinder werden mit in das Alltagsgeschehen eingebunden und können hier ihre eigenen Ideen und Wünsche mit einbringen.

Die Rechte der Kinder sind hierbei von größter Bedeutung und sind verankert in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und gelten weltweit für alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Hier wurden in 54 Artikeln die Rechte der Kinder, gesondert der Menschenrechte, niedergeschrieben.

Unserer pädagogischen Arbeit legen wir folgende Rechte zu Grunde:

- Unsere Kinder haben alle die gleichen Rechte.
- Wir berücksichtigen bei allen Maßnahmen vorrangig das Wohl des Kindes und verstehen uns als Anwälte des Kindes.

- Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung.
- Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten und bei uns Asyl beantragt haben, haben das Recht auf Versorgung und Unterbringung.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, diese dort einzubringen, wo über seine Belange befunden wird.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung.
- Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.
- Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen.
- Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.
- Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung.

Uns ist es wichtig den Kindern ihre Rechte näher zu bringen und ihnen ein Bewusstsein dafür zu geben, dass auch sie als kleine Menschen auf ihre Rechte bestehen können und gegenüber dem Erwachsenen als gleichwertige Menschen angesehen werden.

Alle Kindertagesstätten, so auch wir, haben einen Schutzauftrag und sind für das Wohl des Kindes mit verantwortlich. Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist die Kita verpflichtet, Kontakt mit den Eltern, dem Träger und in letzter Instanz mit dem Jugendamt aufzunehmen. Hierzu gibt es genaue Anweisungen wie bei einem solchen Verdacht vorzugehen ist. Diese wurden allen MitarbeiterInnen mitgeteilt, um richtiges Handeln in einer solchen Situation sicherstellen zu können. Ein konkreter Bestandteil der Handlungsanweisungen ist die „KiWo-Skala KiTa“ des KVJS. Dies ist eine Checkliste, welche es den Fachkräften ermöglichen soll, mögliche Kindeswohlgefährdungen besser einschätzen und erkennen zu können.

Aufgrund der engen Kooperation mit einer Kinderschutzfachkraft können wir jederzeit auf diese bei Verdachtsfällen zurückgreifen und so eine zweite Meinung einholen. Die Fälle werden hierbei selbstverständlich pseudonymisiert.

6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten

Die Zufriedenheit der Kinder des Amalienschlössle liegt uns sehr am Herzen.

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte besteht darin, kindliche Äußerungen zu erkennen und als Wunsch oder Beschwerde zu identifizieren. Nicht jede Äußerung von Unzufriedenheit bedeutet, dass etwas am allgemeinen Ablauf geändert werden muss oder das Kind in Schwierigkeiten steckt. Es gibt ebenso Unmutsäußerungen, die mit kleineren Veränderungen der jeweiligen Situation ausgeräumt werden können wie z.B. im Morgenkreis. Betrifft etwas die ganze Gruppe, bietet sich hier die richtige Gelegenheit. Wir unterstützen und begleiten die Kinder sich zu äußern. Die Kinder werden regelmäßig darauf hingewiesen, dass sie jederzeit auf die pädagogischen Fachkräfte zukommen können und ihre Anliegen besprechen können. Wir bieten den

Kindern über den ganzen Tag eine Anlaufstelle und suchen dann gemeinsam eine Lösung des Problems. Die Kinder werden immer mit einbezogen.

6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept

Grundsätzlich ist zu sagen, dass zur Sexualpädagogik nicht nur Körpererfahrungen und Sexualität gehört, sondern unter anderem auch Identitätsfindung und Gefühlswahrnehmung.

In unserer Kita wollen den Kindern die Möglichkeit geben in einem geschützten Rahmen ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse gegenüber jedem Bereich der Sexualpädagogik erfahren und ausleben zu können.

Mit zunehmendem Alter beginnen die Kinder unter anderem verstärkt die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen wahrzunehmen. Sie beginnen Kleidung, Farben und Spielsachen nach Geschlechtern einzuordnen, um durch solche Strukturen die Welt besser verstehen und sich selbst einordnen zu können.

Wichtig dabei ist, den Kindern Individualität und Vielfalt in jedem einzelnen Menschen zu vermitteln, so dass sie sich kein „Schubladendenken“ aneignen. Jedes Kind hat die gleiche Chance zu sein, wie es möchte. Zu tragen und zu spielen, was sie möchten. Es gibt keine geschlechtsspezifischen Zuschreibungen, Grenzen und Regeln. Jedes einzelne Kind wird so akzeptiert und respektiert, wie es ist, egal ob es als Junge gerne einen Rock tragen möchte oder als Mädchen lieber mit Autos spielt.

Jedes Kind wird in der Kita in seinen Bedürfnissen und Auslebungen bestärkt, vorausgesetzt es schadet nicht anderen, so dass es mit einem positiven Selbstbild für sich eintreten kann.

Kinder im Kindergartenalter fangen verstärkt an sich für den menschlichen Körper zu interessieren. Für das Aussehen, die Prozesse und Funktionen des Körpers. Dazu gehören auch die Merkmale beider Geschlechter und deren Funktionen.

Dies wird mit dem passenden Material kindgerecht und altersentsprechend aufgegriffen und thematisiert. Ihre eigene Körperlichkeit kennenzulernen, stärkt die Kinder darin zu wissen, was sich gut anfühlt und was nicht und hilft ihnen eigene Grenzen zu entwickeln.

Sexualität ist kein Tabu und sollte nicht von Erwachsenen unterbunden werden. Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen, wie auch die Grundbedürfnispyramide nach Maslow veranschaulicht.⁸

Deshalb spielt es ebenfalls eine Rolle, dass die pädagogischen Fachkräfte sich mit ihrer eigenen Sexualität und Erziehung diesbezüglich auseinandersetzen, um keine voreingenommenen Sichtweisen und Einstellungen zu vermitteln.

Wichtig ist auch zu verstehen, dass kindliche Sexualität nicht mit Erwachsenen-Sexualität zu vergleichen ist, denn es wird bei Erkundungen hauptsächlich die

⁸ www.internetmarketing-strategien.de

Neugier und Klärung von Fragen und das allgemeine Wohlbefinden befriedigt. Doch Regeln und Vereinbarungen sind sinnvoll, um alle Beteiligten zu schützen und keine Grenzen zu überschreiten.

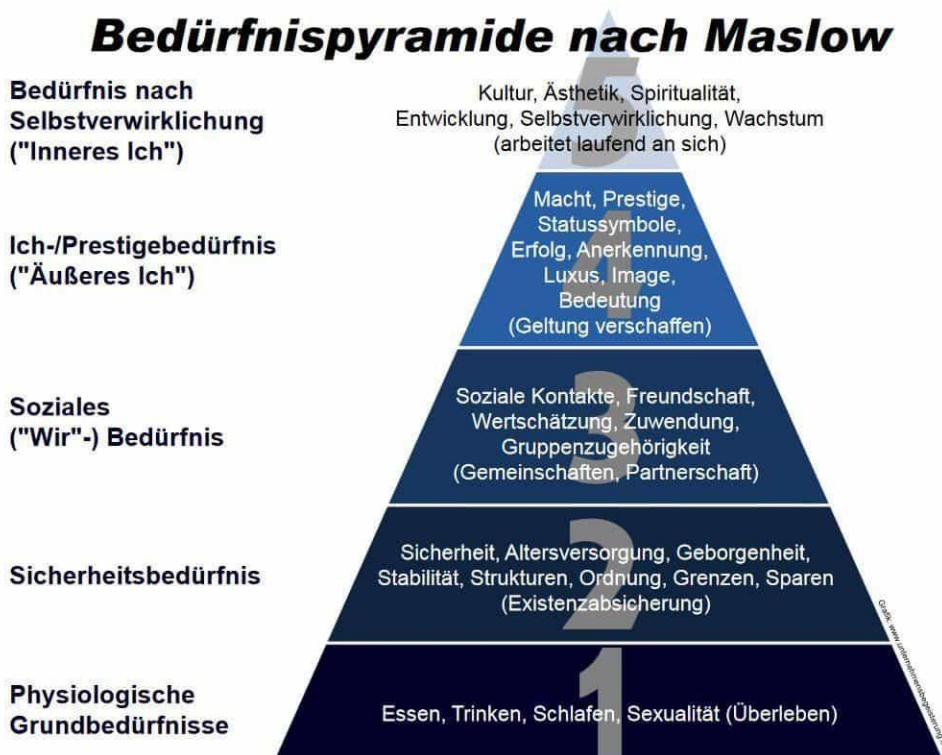
Diese können individuell vereinbart werden, sorgen aber grundsätzlich für ein gleichberechtigtes Miteinander und die Privatheit der Kinder.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten jegliche Aktivität der Kinder in dieser Richtung mit Diskretion im Auge, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Grundsätzlich für ein gleichberechtigtes Miteinander und die Privatheit der Kinder.

Was bei den Kindergartenkindern noch ein Kindliches, ich-bezogenes Ausleben war, wendet sich mit der beginnenden Pubertät und der Veränderung des Körpers durch die vermehrt ausgeschütteten Sexualhormone bei Schulkindern und Jugendliche nun in ein Interesse in genitaler Sexualität mit anderen. Jeder Mensch ist mit anderen Erfahrungen, Werten und Kulturen in Bezug auf Sexualität aufgewachsen. So hat auch jede sorgeberechtigte Person verschiedene Vorstellungen und Einstellungen gegenüber der Intimsphäre ihres Kindes, die immer zu berücksichtigen sind.

Transparenz und offene Gespräche sorgen für den notwendigen Austausch. Allerdings bleibt stets die gesunde psychosexuelle Entwicklung der Kinder als oberstes Ziel.



6.2 Personal

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeitet das Personal in multiprofessionellen Teams zusammen. Bei den zu erledigenden Tätigkeiten im Alltag steht nicht das Geschlecht eines Menschen, sondern die persönliche Haltung im Vordergrund. Frauen und Männer gehören gleichberechtigt zu allen Einrichtungen, deswegen übernehmen sie gleichberechtigt und selbstverständlich alle anfallenden

Aufgaben z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Sauberkeitserziehung, Wickeln, Toilettengänge, usw.

Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass vertrauensvolle Dialoge auf allen Ebenen stattfinden können. Die Mitarbeiter*innen kommunizieren klar und verständlich und sorgen so für Transparenz während der Arbeit. In den Einrichtungen und Teams wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die zu Handlungssicherheit führen soll.

Unterschiedliche Grundlagen können die pädagogische Arbeit mit Kindern bestimmen. Grundsätzlich ist unsere Haltung partizipativ geprägt.

Besonders wichtig bei der Arbeit mit Kindern ist das Thema Macht und der bewusste Umgang damit. Machtausübung ist nicht gleich MachtMISSbrauch, sondern MachtGEbrauch. In besonderen Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team und der Leitung gemeinsam getragen werden. Wenn eine Handlung gut begründet und von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Person.

Die Rolle und Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind signifikant für die Etablierung der Partizipation. Es ist deren Aufgabe einen Raum zu schaffen, indem Partizipation möglich ist und den Kindern wertschätzend begegnet wird, so dass die Kinder von sich aus mitbestimmen möchten.

6.2.1 Risikosituationen und Prävention

Bei auftretenden Risikoeinschätzungen müssen jeweils das Lebensalter und die Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort mitberücksichtigt werden.

Wir achten darauf die Räumlichkeiten der Einrichtungen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sowohl offene Nischen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch Mitarbeiter*innen oder untereinander beitragen.

Diese Raumteile sind nicht unbedingt einsehbar für andere Kinder und Jugendliche, bieten aber Transparenz für die pädagogischen Fachkräfte und zugleich eine Ungestörtheit für die Kinder und Jugendlichen.

Besondere Transparenz der Arbeit wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann wichtig, wenn Kinder wenig bekleidet sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden, beim Gang zur Toilette und beim Wickeln, beim Schlafen und Umziehen eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz des Personals.

Die Unterstützung bei der Körperpflege ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder, besonders die Kleinkinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte zuverlässig und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich

eine Selbständigkeit zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse individuell berücksichtigt.

Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche niemals nackt in der Öffentlichkeit (z.B. auf dem Spielplatz, auf den Außengeländen beim Planschen, o.ä.) zu sehen.

In den Randzeiten der Öffnungszeiten können aus pädagogischen Situationen leichter Risikosituationen entstehen, da weniger Personen anwesend sind, die diese mitbekommen würden. Folgende Maßnahmen können dazu beitragen das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume geöffnet lassen
- andere Personen sind anwesend (abholende Eltern, Reinigungskräfte o.ä.)
- mindestens zwei pädagogische Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten in den Einrichtungen anwesend

Dem gesamten Personal von Pro-Liberis und Lenitas ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Endgeräten zu fotografieren oder zu filmen. Eltern dürfen keine Fotos auf den Geländen von Pro-Liberis und Lenitas machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes und Jugendlichen gänzlich zu untersagen. So schützen wir die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass das pädagogische Personal persönliche Einstellungen bezüglich Macht, Machtgebrauch, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragt. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit eine Gefährdung des Kindeswohls. *“Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuführen? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Kollege/in unseren Konsens von Macht missbraucht?”*⁹

6.2.2 Beteiligung des Personals

Die Reflexion des pädagogischen Handelns im Alltag steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit und soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten.

In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen besteht die Möglichkeit den Umgang mit Macht und Grenzen zu thematisieren. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, nutzen die pädagogischen Fachkräfte das Instrument der kollegialen Beratung als integraler Bestandteil der Teamsitzungen. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bleibt bzw. hergestellt wird.

⁹ BAGE 2015, S. 24

Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzkraft oder der Geschäftsführung zu vereinbaren.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas müssen, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Auch für die Mitarbeitenden von Pro-Liberis und Lenitas steht unsere hauseigene Kinderschutz-Hotline zur Verfügung. Dabei kann der beherzte Griff zum Telefon unter Umständen der erste Schritt zur Problemlösung sein. Sollten Unsicherheiten herrschen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann dies durch unsere Kinderschutzfachkräfte beraten werden. Pro-Liberis und Lenitas sind in der vorteilhaften Situation mit **Svetlana Uhl** und **Cristina David** zwei zertifizierte Kinderschutzfachkräfte - Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII - in ihren Unternehmen zu beschäftigen, die jederzeit ansprechbar sind. Auch hier sind weitere Informationen in der Liste der Kontakte zu finden.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in den Einrichtungen die regelmäßig stattfindende Teamsitzung, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzfachkraft und/oder der Geschäftsführung führen zu können. Das Ziel von Beschwerden soll immer sein im wertschätzenden Miteinander Lösungen zu finden.

Indem wir erlauben das Verhalten von Kolleg*innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter*innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil unserer Teamkultur.

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verraffen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- Unverschämte werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal

6.3.1 Beteiligung von Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern sehen wir als Grundvoraussetzung für unsere pädagogische Arbeit. Der offene Umgang mit Kritik und Bedenken seitens des Teams, der Einrichtungsleitung und der Eltern schafft eine Basis des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung.

Ein gutes Miteinander ist uns wichtig, deshalb begegnen wir den Eltern mit Respekt und Akzeptanz. Denn Eltern und Kindertagesstätte sind gemeinsam für das Wohl des Kindes verantwortlich. Darum legen wir großen Wert auf eine ehrliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern. Ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus ermöglicht uns eine ganzheitliche Förderung des Kindes. Gerne unterstützen wir Eltern in ihrer Erziehungsarbeit mit Anregungen, sehen diese jedoch weiterhin als Experte für ihr Kind an.

Praktizierte Formen der Elternarbeit in unserer Kindertagesstätte:

- Persönliche Gespräche nach Wunsch
- Aufnahmegespräche
- Festgelegte Entwicklungsgespräche auf Grundlage vielschichtiger Beobachtungen
- Gespräche „zwischen Tür und Angel“
- Elternabende
- Infowand
- Gemeinsame Aktionen und Projekte
- Regelmäßige Elternbeiratssitzungen
- Gemeinsame Feste wie z.B. Sommerfest

Die Elternarbeit ist einer der Hauptbestandteile der Arbeit in den Kindertagesstätten. Damit eine gute Zusammenarbeit mit allen Eltern möglich ist und der rechtliche Anspruch auf Mitbestimmung erfüllt wird, werden in allen Kindertagesstätten Elternbeiräte gewählt. Die Wahl findet am ersten Elternabend des jeweils neuen Kindergartenjahrs statt. Der Elternbeirat besteht am Ende aus jeweils einem Elternteil und einem Stellvertreter. Diese erklären sich bereit für Fragen, Anregungen, Beschwerden und Wünsche der Eltern Ansprechpartner zu sein und diese an die Kita-Leitung bzw. die jeweils betroffenen Erzieher/innen weiterzuleiten. Auch Feste und Aktionen mit den Kindern und den pädagogischen Fachkräften können vom Elternbeirat mit organisiert werden.

Umgekehrt ist der Elternbeirat Ansprechpartner für die Erzieher/innen, um Informationen und Anmerkungen an die Eltern weiterzugeben.

Um diesen ständigen Informationsaustausch zu ermöglichen und einen angenehmen Kita-Alltag für alle gestalten zu können, werden die Mitglieder des Elternbeirats bei Bedarf und Wunsch in die Teamsitzungen der Einrichtung eingeladen. Sollte Bedarf nach mehr Austausch bestehen, können weitere Treffen vereinbart werden.

6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Jede Beschwerde der Eltern wird ernst genommen. Geht eine Beschwerde bei einer Fachkraft ein, setzt sich diese mit der Leitung zusammen und bespricht dies. Die Leitung entscheidet, ob ein weiteres Gespräch Ihrerseits mit den Eltern notwendig ist. Die Beschwerden werden auch regelmäßig im ganzen Team an- und besprochen.

Durch unterschiedliche Formen können die Eltern Ihre Beschwerde an die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte weitergeben. Wir stellen es den Eltern frei, sich bei Problemen, Kritik, Wünschen und Anregungen entweder direkt an ein Teammitglied ihres Vertrauens zu wenden oder aber über den Elternbeirat an uns heranzutreten (entweder direkt oder anonym).

Zum einen über unseren stetig angebotenen Sprechzeiten der Leitung, zum anderen durch den Elternbeirat sowie in Gesprächen mit der Erzieher*in. Sollte jedoch ein Problem mit der Einrichtungsleitung selbst bestehen, kann sich jederzeit an den Träger gewandt werden. Wie oben bereits unter 5.3 erwähnt, sind wir im engen Austausch mit der Fachberatung.

Ein öffentlicher Aushang in der Einrichtung vereinfacht den Eltern, den jeweiligen Ansprechpartner innerhalb der Trägerstruktur, direkt kontaktieren zu können.

7. Träger

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Träger die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind. Die Wahrnehmung der Trägeraufgaben liegt in den Händen der Geschäftsführung oder der von ihnen beauftragten Personen. Diese sind:

Organisatorische Aufgaben des Trägers

- regelmäßige Aktualisierung des Rahmenschutzkonzeptes für die betreuten Kinder und Jugendliche
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte
- klare Aufgabenverteilung für Mitarbeitende, Leitungen, Personalverantwortliche und Geschäftsführung
- Entscheidung über das Einholen einer externen Supervision oder rechtlichen Beratung
- Verpflichtung aller Leitungen eine ständig zu aktualisierende Adressdatei mit wichtigen Kooperationspartnern, wie in diesem Konzept aufgeführt (z. B. Jugend- und Sozialamt, erfahrene Fachkräfte, Beratungsstellen etc.), vorzuhalten und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen
- Selbstverpflichtung des Personals
- Dienstanweisung zur Vermeidung von Risikofaktoren

7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem pädagogischem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dabei wird dieses Schutzkonzept vor jeder Einstellung detailliert mit den neuen Mitarbeitenden besprochen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird selbstverständlich eingefordert und alle fünf Jahre neu vorgelegt.

Darin sind alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, auch in Bagatellfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich versichern lassen, dass das eingestellte Personal nicht vorbestraft ist, dass gegen das Personal kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass das Personal im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass das Personal damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden. Im Einzelfall kann der Träger eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten der betreffenden Person richten.

Kommt es zur Einstellung muss die neuen Mitarbeitenden die im Anhang beigefügte Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Die in der Anlage angehängte Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt jede pädagogische Fachkraft bei Einstellung. Pädagogische Fachkräfte, die schon in unseren Einrichtungen tätig sind, werden innerhalb der nächsten Schulungen diese Verpflichtung zur Unterschrift vorgelegt. Eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Personalakte. Neben der Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben alle Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex, der ebenso in der Anlage angehängt ist.

7.3 Qualitätsentwicklung

Das pädagogische Personal von Pro-Liberis und Lenitas erhält regelmäßige Schulungen über das Erkennen und Handeln bei Vernachlässigung und Misshandlung. Zur Einstellung und dann im jährlichen Rhythmus wird dieses Schutzkonzept verpflichtend reflektiert, besprochen und ggf. aktualisiert.

8. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet den aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Dabei gilt:

Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz.

Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. SGB VIII, dass Daten immer beim Betroffenen selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind,

siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze

1. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist.
2. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden.
3. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”¹⁰

9. Kontaktadressen und Kooperationspartner

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.
Kriegsstraße 152
76133 Karlsruhe Tel.:
0721/842208
<https://kinderschutzbund-karlsruhe.de/>

Beratungsstelle Wildwasser & Frauen Notruf

Kaiserstraße 235
76133 Karlsruhe Tel.:
0721/859173
<https://www.wildwasser-frauennotruf.de/>

Stadt Karlsruhe Psychologische Beratungsstelle Ost und West

Otto-Sachs-Str.6
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-5360 (Sekretariat) www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/pbst

Landkreis Karlsruhe Psychologische Beratungsstelle

Kriegsstraße 78
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/936-67 050
www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruheund-Graben-Neudorf.php?object=tx|3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83

AllerleiRauh

Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt
Otto-Sachs-Str. 6
76133 Karlsruhe

¹⁰ datenschutz.org, 2020

0721/133-5381 und –5382 www.allerleihrau.de

Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe

Kochstraße 7

76133 Karlsruhe Tel.:

0721/1335301

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi.de

Pro Familia Beratungsstelle Karlsruhe

Amalienstraße 25

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/920505

www.profamilia.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS Baden-Württemberg

Erzbergerstraße 119

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/81070

www.kvjs.de

Kinder- und Jugendtelefon "NummerGegenKummer"

0800/111 0 333 oder 116 111

www.nummergegenkummer.de

Kinderschutzfachkräfte/ insoweit erfahrene Fachkräfte von Pro-Liberis und Lenitas

Svetlana Uhl

Tel.: 0151/70783708

E-Mail: svetlana.uhl@pro-liberis.org

Cristina David

Tel.: 0152/21901264

E-Mail: cristina.david@pro-liberis.org

Kinderschutz-Hotline von Pro-Liberis und Lenitas

E-Mail: kinderschutz@pro-liberis.org / kinderschutz@lenitas.de

Telefonisch: folgt in Kürze

□

Anlage

Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in den Einrichtungen der Pro-Liberis gGmbH und der Lenitas gGmbH

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen und Fachdiensten zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten ist dieser Handlungsleitfaden entstanden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“¹¹

„Meldepflichtige Ereignisse sind **nicht alltägliche, akute Ereignisse** in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem Maße** auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“¹² Im Einzelnen wird unter meldepflichtigen Ereignissen verstanden:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

¹¹ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

¹² „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen; küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalen berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren ³
-----------------------------	---

Darüber hinaus beschreibt der KVJS:

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung sind:
(...)

- Zugehörigkeit des Mitarbeiters zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Hier ist ein sofortiges Eingreifen und/oder eine Meldung erforderlich.

³ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 12

Im folgenden Ablaufdiagramm wird der Fokus auf die Tatbestände der Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung, von Kindern, oder ausgehend von externen Personen gelegt:

Ein:e Mitarbeiter:in beobachtet eine eindeutige Gefährdung/Beeinträchtigung (siehe oben) des Kindeswohls



Direktes Eingreifen, wenn möglich, sonst:



Information (je nach Sachlage) an Kita-Leitung (LT), diese informiert Kita-Beauftragten (KBA) und Operative Leitung (OL), ggf. wird die Geschäftsführung (GF) informiert
Wenn es die LT betrifft, KBA, OL und GF informieren



Beobachter:in und LT sammeln alle Fakten und erstellen ein **schriftliches Protokoll** dazu.
Es werden gemeinsam folgende Maßnahmen empfohlen/ausgesprochen:



LT und KBA berufen folgende Runde ein:
Beobachter:in, LT, KBA, OL, insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft, ggf. Fachberatung Kindertagesstätte und/oder externe Beratungsstelle
In dieser Runde wird der Gefährdungsgrad ausgehend der beschuldigten Person eingeschätzt.
Hier wird festgelegt, die Prozessverantwortung im vorliegenden Fall hat. Diese Person ist im weiteren Verlauf für den Prozess verantwortlich und steuert diesen!



LT führt mit KBA oder OL, insoweit erfahrener Kinderschutzfachkraft und/oder der Fachberatung ein klärendes Gespräch mit der beschuldigten Person und vereinbart danach das weitere Vorgehen

Bei Straftaten stellt OL und GF ggf. Strafanzeige und macht eine Meldung nach § 47 SGB VIII beim KVJS

LT spricht sofortige Freistellung und evtl. Kündigung aus



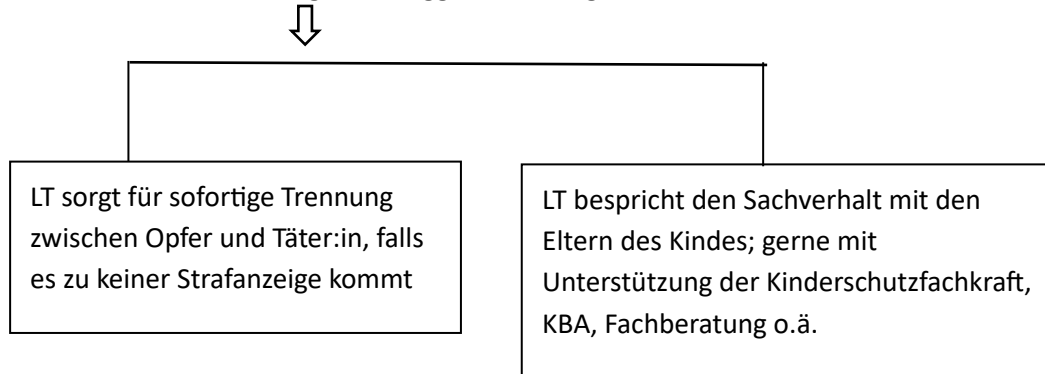
Meldung nach § 47 SGB XIII

beim KVJS

Unterstützungsmaßnahmen für die beschuldigte Person und/oder das Team in Form von Supervision, Fortbildung, kollegiale Beratung o.ä.

Die Geschäftsführung und Operative Leitung wird stets über die Abläufe und das Vorgehen in Kenntnis gesetzt und bei strafrechtlichen und meldepflichtigen Maßnahmen eingebunden.

Darüber hinaus sind möglich und ggf. notwendig:



Ausführliche Beschreibungen zum Diagramm sind auch im trägerinternen Schutzkonzept auf den Seiten 21/22 und 37-39 zu finden.

Falls die Geschäftsführung eine Strafanzeige stellt, ist der/die Täter:in/Mitarbeiter:in bis auf weiteres freigestellt.

Macht die Geschäftsführung eine Meldung nach §47 SGB XIII beim KVJS, wird abhängig der Rückmeldung vom KVJS das jeweilige Verfahren individuell festgelegt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnungen, etc.) sollten hierbei berücksichtigt werden. In allen diesen Punkten ist der der/die Täter:in/Mitarbeiter:in über alle Schritte immer zu informieren.

Alle Protokolle und Verabredungen sind immer schriftlich festzuhalten und mindestens eine Kopie dazu muss in die Personalakte!!!

□□□□

□□□□

□

□